



Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. en)

5017/06
DCL 1

SCH-EVAL 3
COMIX 6

FREIGABE

des Dokuments 5017/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 6. Januar 2006

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung zu DÄNEMARK
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Januar 2006 (20.01)
(OR. en)**

5017/06

RESTREINT UE

**SCH-EVAL 3
COMIX 6**

VERMERK

des Vorsitzes

für die Gruppe "Schengen-Bewertung"

Betr.: Schengen-Bewertung zu DÄNEMARK

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Dänemark wurde gemäß dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (siehe SCH/Com-ex (98) 26 def.) und dem vom Rat am 2. Dezember 2004 gebilligten Vermerk über die Fortsetzung der Beratungen betreffend die Bewertung und Anwendung des Schengen-Besitzstandes, Aktionsprogramm und Zeitplan (siehe Dok. 15275/04 SCH-EVAL 70 COMIX 718) bewertet. Die Bewertung Dänemarks wurde in Verbindung mit der Bewertung der vier übrigen Mitgliedstaaten der Nordischen Passunion, nämlich Finnland, Island, Norwegen und Schweden, durchgeführt.
2. Es wurde ein ausführlicher Fragenkatalog beantwortet, und es fanden Besuche an den Grenzkontrollstellen der Seegrenzen und der Flughäfen, in Konsulaten, im N.SIS und im SIRENE-Büro, in Polizeidienststellen und beim Personal der Datenschutzbehörde statt. Die nachstehenden Bemerkungen und Empfehlungen sollten in Verbindung mit den einzelnen Berichten der Inspektionsteams gelesen werden, um ein Gesamtbild über die Bewertung zu erhalten.

RESTREINT UE

3. Dänemark wendet den Schengen-Besitzstand im Großen und Ganzen auf sehr zufrieden stellende Weise an. Bei einigen Aspekten im Rahmen der Bewertung der nordischen Länder wurden Vorgehensweisen festgestellt, die sogar als optimale Praxis bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands angesehen werden könnten.
In einigen anderen Punkten sollte Dänemark jedoch Unzulänglichkeiten beseitigen und die Durchführung des Besitzstands verbessern.
4. Was die Überwachung der Seegrenzen Dänemarks anlangt, sollten die Aufsichts- und Weisungsfunktion des für den Grenzschutz zuständigen Ministeriums, die Durchführung von Risikoanalysen sowie die Verwaltung des Datenflusses verbessert und gestrafft werden. Es muss ferner für ein angemessenes Maß an fachlicher Kompetenz und Schulung des für diese Aufgaben zuständigen Personals gesorgt werden. Hierzu wird empfohlen, dass die Polizei in diesem Bereich eine aktiver Rolle spielt.
5. Die Grenzkontrollen an den Flughäfen werden, so wurde vermerkt, im Einklang mit den Schengen-Standards durchgeführt, da die Infrastruktur weit gehend bereit steht und nur einige Schwachstellen festgestellt wurden, was die Trennung und Überwachung der Passagierströme betrifft. Den Experten fielen die ausgezeichneten Sprachkenntnisse des Personals auf.
6. Die Bearbeitung von Visumanträgen in den beiden bewerteten Konsulaten wurde als zufrieden stellend beurteilt, und die Experten befürworten die Pläne für den Bau einer neuen Geschäftsstelle (in Ankara), damit die Sicherheit um die Botschaft herum erhöht wird.
7. Die dänischen Strafverfolgungsbehörden haben ein sehr gutes, erkenntnisgestütztes Konzept für die Polizeiarbeit; die internationale polizeiliche Zusammenarbeit bildet dabei einen integralen und integrierten Bestandteil. Eine Reihe detaillierter Empfehlungen werden in dem Text ausgesprochen, aber der Bewertungsausschuss konnte auch eine Reihe dänischer Lösungen feststellen, die als optimale Vorgehensweise gelten können. Die wichtigste Empfehlung betrifft eine bessere Nutzung der Schengen-Instrumente, damit ein Beitrag zur Bedrohungsanalyse und zu einer effektiveren Festlegung von Prioritäten für die Ressourcen geleistet werden kann.
8. Das Niveau des Datenschutzes in Dänemark wurde als beeindruckend empfunden. Es wurde angeregt, in einer förmlichen Vereinbarung zu klären, ob die Datenschutzbehörde befugt ist, Änderungen anzurufen, oder ob sie lediglich Stellungnahmen zur Art und Weise, wie das SIS betrieben wird, an die als Kontrollstellen wirkenden Behörden richten kann.

RESTREINT UE

9. Wie auch im Jahr 2001 erstellte das Bewertungsteam eine Liste mit Empfehlungen zur Nutzung des SIS, zu denen eine regelmäßige Prüfung von Ausschreibungen zu dänischen Staatsangehörigen und eine konsequente Schulung von Polizeibeamten in der Nutzung des SIS gehören.
10. Dänemark wird gebeten, den Rat innerhalb der nächsten sechs Monate schriftlich über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu unterrichten.
Im Rahmen der Bewertung der Anwendung des Schengen-Besitzstands könnte der Rat erwägen, ob ein Folgebesuch notwendig ist. Ein solcher Besuch würde - was die zu besuchenden Gebiete, die Dauer der Besuche und die Zusammensetzung des Besuchsteams anbelangt - auf das strikt Notwendige beschränkt sein.
